

# **Richtlinie des Kreises Segeberg zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern**

## **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 8 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) in Verbindung mit §§ 11 und 74 SGB VIII fördert der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein überregionales Angebot in der Jugendarbeit in seinem Bereich. Unberührt hiervon bleibt im Rahmen der Selbstverwaltung der Städte, Ämter und Gemeinden deren Förderung der kommunalen Jugendarbeit.

Soweit diese Richtlinie nicht besondere Regelungen trifft, findet die Richtlinie für die finanzielle Förderung von Maßnahmen durch den Kreis Segeberg Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis dieser Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Eingänge der prüfbaren Anträge.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Geschlechtsspezifische Maßnahmen sollen besonders gefördert werden.

Die Inhalte der Maßnahmen sollen so gestaltet werden, dass sich Mädchen und Jungen gleichermaßen angesprochen fühlen.

Der Kreis Segeberg fördert Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern in Anlehnung an die Landes-„Richtlinien über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica-Richtlinien)“ vom 19. Februar 2010. Hierzu zählen insbesondere die Grundausbildung (Ziff. 3 Juleica-Richtlinie) und Fortbildungsveranstaltungen (Ziff. 6 Juleica-Richtlinie).

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können im Kreis Segeberg tätige und gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder freiwillig auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Kreis Segeberg tätige Träger erhalten, wenn sie die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen sowie Städte, Ämter und Gemeinden des Kreises.

Ausgenommen sind die Stadt Norderstedt, die für ihren Bereich selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, und die ausschließlich im Bereich der Stadt Norderstedt tätigen Träger.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Der Kreis fördert Maßnahmen, die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- 4.2. Die Träger der Maßnahme müssen ihren Sitz im Kreis Segeberg haben und überwiegend im Kreis Segeberg tätig sein.
- 4.3. In der Regel werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Segeberg gefördert. Andernfalls ist nachzuweisen, dass sich deren Tätigkeit auf das Kreisgebiet bezieht.
- 4.4. Träger, die durch den Kreis bereits institutionell gefördert werden, können in der Regel im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- 4.5. Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde schriftlich erteilt.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Bemessungsgrundlage sind die vom Kreis oder von anderen öffentlichen Dienststellen festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des jeweiligen Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.2. Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen und sie darf erst nach Verbrauch der vorgesehenen eigenen und/oder sonstigen Mitteln in Anspruch genommen werden.  
Grundausbildungen werden pro Tag und Teilnehmer/in maximal mit einer Zuwendung in Höhe von 20 € gefördert, maximal 120 € pro Teilnehmer/in.  
Fortbildungsveranstaltungen werden pro Tag (mind. 3 Stunden) und Teilnehmer/in maximal mit einer Zuwendung in Höhe von 10 € gefördert.
- 5.3. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln ist durch die Abstimmung unter den bewilligenden Stellen des Kreises auszuschließen.

#### **6. Verfahren**

- 6.1. Die **Anträge** sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme formlos beim

Kreis Segeberg  
Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur  
Hamburger Str. 30

## 23795 Bad Segeberg

zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- - Art der Maßnahme
- - Ort der Maßnahme
- - Zeit und Dauer der Maßnahme
- - Anzahl der Teilnehmer/innen
- - Thema der Maßnahme (bei Fortbildungsveranstaltungen)
- - Zielgruppe, Ziele und Schwerpunkte der Maßnahme
- - Arbeitsweisen und Methoden
- - Kostenplan & Finanzierungsplan, aus denen sämtliche Einnahmen und Ausgaben hervorgehen.

- 6.2.** Der Träger fertigt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der Zuwendung einen **Verwendungsnachweis**. Dieser enthält in Anlehnung an den Antrag eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben sowie einen Sachbericht. Der Sachbericht enthält statistische Angaben – insbesondere zu Anzahl, Alter und Wohnort der Teilnehmerinnen und Teilnehmer – und nimmt insbesondere zu folgenden Fragen Stellung:
- Ist die im Antrag angegebene Zielgruppe erreicht worden?
  - Sind die im Antrag benannten Ziele erreicht worden?
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

- 6.3** Die Zuwendung wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Wird aufgrund des Antrages eine Zuwendung von mehr als 750,00 € erwartet, kann zum Beginn der Maßnahme ein Abschlag ausgezahlt werden.

## 7. Aufbewahrungsfristen und Prüfungsrechte

Der Maßnahmenträger hat die Förderungsunterlagen (Antragsunterlagen, Verwendungsnachweise, Rechnungen, Zahlungsbelege) 10 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zuschuss erfolgte.

Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg haben das Recht die Förderungsunterlagen auch vor Ort beim Maßnahmenträger zu prüfen.

## 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Richtlinien außer Kraft:

„Richtlinien des Kreises Segeberg zur Förderung der Jugendarbeit“ (Seminare & Projekte) vom 01.01.2007.